

Vereinsatzung

des

BRIDGE-CLUB BAD NEUENHR-AHRWEILER 1979 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Bridge-Club Bad Neuenahr-Ahrweiler 1979 e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Bridge-Club Bad Neuenahr-Ahrweiler 1979 e.V., nachfolgend „Verein“ genannt, hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen, zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten. Zur Pflege und Förderung des Clublebens können jährlich zusätzliche Veranstaltungen organisiert werden
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitglied des Deutschen Bridge Verbands e.V. (DBV)
2. Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzungen des DBV in seiner jeweiligen Fassung an und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV zu akzeptieren und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
3. Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein im Bridgeverband Rhein-Ruhr e.V. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend.
4. Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, deren Aufnahme schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz verleihen. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod;
 2. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss
 3. durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen
 - a. eines schweren Verstoßes gegen die Satzungen, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes.
 - b. einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV, des Bezirks/Landesverbandes oder eines derer Organe.
 - c. eines Zahlungsrückstandes des Mitgliedsbeitrages von mehr als drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Mitgliederversammlung und bedarf keiner weiteren Mahnung.

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schieds- und Disziplinar-Gerichts zulässig, welches endgültig darüber entscheidet. Die Anrufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorsitzenden des Schieds- und Disziplinargerichts schriftlich einzureichen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7

Die Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie unterliegen der Vereins-, Bezirks/Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst dann zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Schieds- und Disziplinargericht

§ 9

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes der anwesenden Mitglieder eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Budgets für das laufende Jahr.
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind unzulässig.
- Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im Übrigen bleibt für den Vorstand die Anwendung der Ziffer 5 unberührt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einblick in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder 1/4 der Mitglieder ist spätestens 6 Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe:
 - a. den Verein im Sinne der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - b. den Verein zu führen und zu verwalten
 - c. die Höhe und Fälligkeiten der Beiträge und sonstige Umlagen vorzuschlagen
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Finanzwart und dem Schriftführer. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Er hat keine Weisungen an seine Vorstandskollegen zu erteilen. Er verfügt wie alle Vorstandsmitglieder über eine Stimme, das heißt, alle Entscheidungen des Vorstandes müssen auf einer Mehrheitsentscheidung beruhen.

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende	leiten das Ressort 1: Geschäftsführung und Verwaltung
Der Sportwart	leitet das Ressort 2: Sport- und Turnierleitungswesen
Der Finanzwart	leitet das Ressort 3: Finanzwesen
Der Schriftführer	leitet das Ressort 4: Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Person, die die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausführt.
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand hat bei ungeplanten und notwendigen Ausgaben über 1000 € für den Einzelfall die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind mindestens einmal im Jahr von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen:
 - a. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist
 - b. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden

2. Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 14 Kostenerstattung

Die Mitglieder der Organe und die im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 17 Schieds- und Disziplinargericht

1. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für:
 - a. die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein
 - b. die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, einer Ordnung oder eines Beschlusses des Vereins
 - c. die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
2. Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
3. Das Schieds- und Disziplinargericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a. eine Verwarnung
 - b. das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer,
 - c. eine Geldbuße bis zur Höhe von 500 € .
4. Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgt entsprechend der Regelung des § 11, Absatz 3 dieser Satzung. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Gerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gerichts vorzeitig aus und ist kein Nachrücker vorhanden, bestimmen die verbleibenden Richter einen Ersatzrichter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Bad Neuenahr-Ahrweiler am 22.08.2019 beschlossen worden, und sie tritt am 22.08.2019 in Kraft.